

## **PRISMA Renminbi Bonds**

ISIN CH0183887469 | Valoren-Nummer 18 388 746

### **Anlagerichtlinien**

Genehmigt am 22.04.2021

In Kraft seit 30.04.2021

## Allgemeine Bestimmungen

Gestützt auf Art. 11 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung erlässt der Stiftungsrat die Anlagerichtlinien.

Die Allgemeinen Bestimmungen und die Speziellen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Der Erlass oder die Änderung von Anlagerichtlinien zu Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen oder von Auslandimmobilien bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der Anlagerichtlinien gelten ergänzend zu den Speziellen Bestimmungen der einzelnen Anlagegruppen. Die Speziellen Bestimmungen können von den Allgemeinen Bestimmungen abweichen. Die Speziellen Bestimmungen gehen den Allgemeinen Bestimmungen in jedem Fall vor.

## Allgemeine Grundsätze

1. Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen. Die relevanten Anlagekriterien sind in den Anlagevorschriften der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) festgehalten.
2. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.
3. Die Anlage des Vermögens der Anlagegruppen erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Für alle Anlagegruppen gilt zudem der Grundsatz angemessener Risikoverteilung im Rahmen ihrer Fokussierung.
4. Die Anwendung derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.
5. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden. Als Mindestanforderung an die kurzfristige Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's) oder ein Äquivalent davon. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
6. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme (z.B. zur Finanzierung einer umfangreichen Rücknahme von Anteilen).
7. Falls bei Anlagegruppen eine minimale Bonität (Rating) der Anlagen verlangt wird, gelten die folgenden Regeln:
  - falls kein Rating von Standard & Poor's (S&P) vorliegt, kann auf das Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. Moody's oder Fitch) abgestellt werden;
  - falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating oder ein implizites Rating herangezogen werden.
8. Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektiven Anlagen investieren. Nicht zulässig sind kollektive Anlagen, die für die Anleger Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Bei kollektiven Anlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder die von schweizerischen Anlagestiftungen aufgelegt wurden, kann dieser Anteil bis zu 100% betragen. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund-of-Fund-Produkte berücksichtigen.
9. Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus dem investierten Vermögen werden reinvestiert.
10. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral-Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei sinngemäss (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

## Spezifische Anlagerichtlinien

### 1. Einleitung

Das Vermögen wird indirekt in Staatsanleihen und Unternehmensanleihen, die mehrheitlich in der chinesischen Währung CNH und CNY aufgelegt sind, angelegt. Diese Kollektivanlage, in welche das Vermögen investiert ist, wird in USD bewertet.

### 2. Referenzindex

Die Strategie der Anlagegruppe orientiert sich am FTSE Dim Sum (Offshore CNY) Bond Index.

### 3. Anlagebeschränkungen

Es dürfen, zum Kurswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe in Forderungen desselben Unternehmens angelegt werden (Art. 54 BVV 2).

### 4. Diversifikation und durchschnittliches Rating des Portfolios

Bei den Anlagen der Anlagegruppe handelt es sich hauptsächlich um Anlagen in Emerging Markets, die erhöhten Kursschwankungen unterworfen sein können. Die Anlagegruppe ist hinsichtlich Schuldner und Wirtschaftsbranchen breit diversifiziert. Sie ist in kollektiven Anlagen angelegt, deren Schuldner mit AAA bis C benotet sind. Das Durchschnittsrating der Anlagegruppe muss aber mindestens BBB- (Investment Grade – Standard & Poor's) betragen. Bei einem fehlenden offiziellen Rating darf auf ein Bankenrating oder ein implizites Rating abgestellt werden.

### 5. Kollektivanlagen

Das Vermögen der Anlagegruppe kann in allen gemäss Art. 30 ASV zulässigen Kollektivanlagen angelegt werden. Der Anteil pro kollektive Anlage beträgt maximal 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe. Dieser Anteil kann bis zu 100% betragen, wenn die kollektive Kapitalanlage der Aufsicht der FINMA oder einer ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht, mit der die FINMA eine Vereinbarung abgeschlossen hat (Art. 30 Abs. 3bis AFV). Die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 aufgezählten Forderungen sind nicht zulässig.

### 6. Liquide Mittel

Liquide Mittel können auf die Dauer von höchstens einem Jahr in Form von Bankguthaben auf Sicht oder auf Zeit sowie von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) gehalten werden.

### 7. Derivate und Derivate enthaltende Titel

Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einzuhalten.

### 8. Retrozessionen

Jegliche Retrozession, die mit dem zugrunde liegenden Fond vereinbart und/oder ausgehandelt wurde, geht vollumfänglich an die Anlagegruppe.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.